

GdB-Beurteilungen in Schweb.NET bzw. GUV

(Arbeitsschritt Stellungnahme)

Gdb-Beurteilung im Erstfeststellungsverfahren

Ebene Gesundheitsstörung

Beurteilung GdB-Gesundheitsstörung	Beschreibung
Feststellung	Erstmalige Feststellung einer Gesundheitsstörung

Ebene Funktionssystem:

Beurteilung GdB-Funktionssystem	Beschreibung
Feststellung	Erstmalige Feststellung eines GdB-Wertes für ein Funktionssystem

Ebene Gesamt-GdB:

Gesamtbeurteilung	Gesamt-GdB	Beschreibung
Ablehnung	GdB < 20	Es liegt keine feststellungsrelevante Behinderung, d.h. keine Gesundheitsstörung mit einem Teil GdB von mindestens 20 vor.
Erstfeststellung § 152 Abs. 1 SGB IX	GdB ≥ 20	Es liegt eine feststellungsrelevante Behinderung, d.h. mindestens eine Gesundheitsstörung mit einem Teil GdB von mindestens 20 vor.
Anderweitige Feststellung § 152 Abs. 2 SGB IX	GdB ≥ 20	<p>Es liegt eine Feststellung einer anderen Stelle vor (z.B. MdE für Arbeitsunfall oder Berufskrankheit einer Berufsgenossenschaft, GdS für Schädigungsfolgen im Sozialen Entschädigungsrecht eines Versorgungsamtes). Zudem ergeben sich aus den Unterlagen keine anderweitigen als die durch die andere Stelle berücksichtigten Gesundheitsstörungen und diese Gesundheitsstörungen sind nach VersMedV nicht anders zu bewerten. Auch die Voraussetzungen für die Vergabe von Merkzeichen liegen nicht vor.</p> <p>In diesem Fall ist keine eigene Feststellung nach dem SchwbR zu treffen, da die die Feststellung der anderen Stelle als Feststellung des GdB gilt (§ 152 Abs. 2 SGB IX)</p>

GdB-Beurteilung im Neufeststellungsverfahren und Verfahren von Amts wegen

Ebene Gesundheitsstörung

Beurteilung GdB-Gesundheitsstörung	Beschreibung
Feststellung	Erstmalige Feststellung einer weiteren Gesundheitsstörung
Keine Änderung	Keine Änderung des GdB für die Gesundheitsstörung <u>gegenüber der dem letzten Bescheid zugrunde liegenden Stellungnahme</u>
Besserung	Verringerung des GdB wegen Besserung der Gesundheitsstörung (auch auf Null) <u>gegenüber der dem letzten Bescheid zugrunde liegenden Stellungnahme.</u>
Verschlimmerung	Erhöhung des GdB wegen Verschlimmerung der Gesundheitsstörung <u>gegenüber der dem letzten Bescheid zugrunde liegenden Stellungnahme.</u>
Wegfall wegen Neubezeichnung	Eine Gesundheitsstörung entfällt und wird durch eine andere ersetzt (Beispiel: Chronifizierung einer Krebserkrankungen während der Heilungsbewährung).
Unrichtigkeit	Der GdB für die Gesundheitsstörung war bereits in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> zweifelsfrei falsch und wird nun berichtigt. <ul style="list-style-type: none"> a) Der GdB war zu Ungunsten des Antragstellers zu niedrig und wird nun erhöht (§ 44 SGB X) b) Der GdB war zu Gunsten des Antragstellers zu hoch und wird nun verringert (§ 45 SGB X)
Rechtliche Änderung	Der GdB für die Gesundheitsstörung ist aufgrund einer Änderung der VersMedV oder anderer rechtlicher Grundlagen heute anders zu bewerten als in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> (§ 48 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB X) <ul style="list-style-type: none"> a) Höher b) Niedriger

Ebene Funktionssystem

Beurteilung GdB-Funktionssystem	Beschreibung
Feststellung	Erstmalige Feststellung eines GdB für ein weiteres Funktionssystem
Keine Änderung	Keine Änderung des GdB für das Funktionssystem <u>gegenüber der dem letzten Bescheid zugrunde liegenden Stellungnahme.</u>
Besserung	Verringerung des GdB wegen Besserung der Gesundheitsstörung(en) im Funktionssystem (auch auf Null) <u>gegenüber der dem letzten Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme.</u>
Verschlimmerung	Erhöhung des GdB wegen Verschlimmerung der Gesundheitsstörung(en) im Funktionssystem <u>gegenüber der dem letzten Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme.</u>
Wegfall wegen Neubezeichnung	Ein Funktionssystem entfällt, weil die Gesundheitsstörung(en) in einem anderen Funktionssystem erfasst wird/werden.
Unrichtigkeit	<p>Der GdB für das Funktionssystem war bereits in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> zweifelsfrei falsch und wird nun berichtigt.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Der GdB war zu Ungunsten des Antragstellers zu niedrig und wird nun erhöht (§ 44 SGB X) b) Der GdB war zu Gunsten des Antragstellers zu hoch und wird nun verringert (§ 45 SGB X)
Rechtliche Änderung	<p>Der GdB für das Funktionssystem ist aufgrund einer Änderung der VersMedV oder anderer rechtlicher Grundlagen heute anders zu bewerten als in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> (§ 48 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB X)</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Höher b) Niedriger

Ebene Gesamt-GdB

Gesamtbeurteilung	Beschreibung
Keine wesentliche Änderung	Keine Änderung des Gesamt GdB und der Merkzeichen <u>gegenüber dem maßgeblichen Bescheid</u>
Besserung § 48 Abs.1 SGB X	Verringerung des Gesamt GdB und/oder Wegfall von Merkzeichen wegen Besserung <u>gegenüber dem maßgeblichen Bescheid</u>
Verschlimmerung § 48 Abs.1 SGB X	Erhöhung des Gesamt GdB und/oder Neuvergabe von (weiteren) Merkzeichen wegen Verschlimmerung <u>gegenüber dem maßgeblichen Bescheid</u>
Unrichtigkeit § 44 SGB X	Der Gesamt GdB war bereits in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid zweifelsfrei</u> zu Ungunsten des Ast. zu niedrig und/oder (ein) Merkzeichen wurde(n) zu Unrecht nicht festgestellt, was nun berichtigt wird
	Das Wirksamkeitsdatum war in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid zweifelsfrei</u> zu Ungunsten des Ast. für einen zu späten Zeitpunkt bestimmt, was nun berichtigt wird, indem das Wirksamkeitsdatum auf den korrekten Zeitpunkt vorverlegt wird.
Unrichtigkeit § 45 Abs. 1 SGB X	Der Gesamt GdB war bereits in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> zu Gunsten des Ast. zu hoch und/oder (ein) Merkzeichen wurde(n) zu Unrecht festgestellt, was nun berichtigt wird (innerhalb der 2-Jahresfrist)
Änderung § 48 Abs 3 SGB X	<p>Eine bereits rechtskräftig gewordene rechtswidrige Feststellung zu Gunsten des Antragstellers liegt vor, aber die 2-Jahresfrist für die Rücknahme ist verstrichen und eine Rücknahme nach § 45 SGB X daher nicht mehr möglich. Aus rechtlichen Gründen verbleibt es daher bei der fehlerhaften Feststellung. Zukünftige Verschlimmerungen wirken sich erst erhöhend aus, wenn der aus rechtlichen Gründen bestehende Gesamt GdB tatsächlich übertroffen wird. Bei Merzeichen ist eine Abschmelzung nicht möglich.</p> <p>Vom Gutachter ist der anhand der Befundlage angemessene „richtige“ niedrigere GdB-Wert einzutragen. Im Rahmen einer verwaltungsseitigen Stellungnahme wird dieser ggf. bei Bescheiderteilung angepasst.</p>
Rechtliche Änderung	<p>Der Gesamt GdB ist aufgrund einer Änderung der VersMedV oder anderer rechtlicher Grundlagen heute anders zu bewerten als in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> (§ 48 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB X)</p> <p>a) Höher b) Niedriger</p>

GdB-Beurteilung im Widerspruchs-, Klage- und Berufungsverfahren

Ebene Gesundheitsstörung

Beurteilung GdB-Gesundheitsstörung	Beschreibung
Feststellung	Erstmalige Feststellung einer weiteren Gesundheitsstörung.
Keine Änderung	Keine Änderung des GdB für die Gesundheitsstörung <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u> .
Änderung	Änderung des GdB für die Gesundheitsstörung <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u> (die Gesundheitsstörung hätte schon zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides anders bewertet werden müssen).
Besserung	Verringerung des GdB wegen Besserung der Gesundheitsstörung (auch auf Null) <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u> (der Zeitpunkt der Besserung, liegt nach Erlass des angefochtenen Bescheides).
Verschlimmerung	Erhöhung des GdB wegen Verschlimmerung der Gesundheitsstörung <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u> (der Zeitpunkt der Verschlimmerung liegt nach Erlass des angefochtenen Bescheides).
Wegfall wegen Neubezeichnung	Eine Gesundheitsstörung entfällt und wird durch eine andere ersetzt (Beispiel: Chronifizierung einer Krebserkrankungen während der Heilungsbewährung).
Unrichtigkeit	Der GdB für die Gesundheitsstörung war in einem <u>früheren und bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid</u> falsch und wird nun berichtigt: <ul style="list-style-type: none"> a) Der GdB war zu Ungunsten des Antragstellers zu niedrig und wird nun erhöht (§ 44 SGB X) b) Der GdB war zu Gunsten des Antragstellers zu hoch und wird nun verringert (§ 45 SGB X)
Rechtliche Änderung	Der GdB für die Gesundheitsstörung ist aufgrund einer Änderung der VersMedV oder anderer rechtlicher Grundlagen heute anders zu bewerten als in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> (§ 48 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB X) <ul style="list-style-type: none"> a) Höher b) Niedriger

Ebene Funktionssystem:

Beurteilung GdB-Funktionssystem	Beschreibung
Feststellung	Erstmalige Feststellung eines GdB für ein weiteres Funktionssystem
Keine Änderung	Keine Änderung des GdB für das Funktionssystem <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u>
Änderung	Änderung des GdB für das Funktionssystem <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u> (das Funktionssystem hätte schon zum Zeitpunkt des Erlasses des angefochtenen Bescheides anders bewertet werden müssen).
Besserung	Verringerung des GdB wegen Besserung im Funktionssystem (auch auf Null) <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u> (der Zeitpunkt der Besserung, liegt nach Erlass des angefochtenen Bescheides).
Verschlimmerung	Erhöhung des GdB wegen Verschlimmerung der Gesundheitsstörung(en) im Funktionssystem <u>gegenüber der dem angefochtenen Bescheid zugrundeliegenden Stellungnahme</u> (der Zeitpunkt der Verschlimmerung liegt nach Erlass des angefochtenen Bescheides).
Wegfall wegen Neubezeichnung	Ein Funktionssystem entfällt, weil die Gesundheitsstörungen in einem anderen Funktionssystem erfasst werden.
Unrichtigkeit	Der GdB für das Funktionssystem war bereits in einem <u>früheren und bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid</u> falsch und wird nun berichtigt: <ul style="list-style-type: none"> a) Der GdB war zu Ungunsten des Antragstellers zu niedrig und wird nun erhöht (§ 44 SGB X) b) Der GdB war zu Gunsten des Antragstellers zu hoch und wird nun verringert (§ 45 SGB X)
Rechtliche Änderung	Der GdB für das Funktionssystem ist aufgrund einer Änderung der VersMedV oder anderer rechtlicher Grundlagen heute anders zu bewerten als in einem <u>früheren rechtskräftigen Bescheid</u> (§ 48 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB X) <ul style="list-style-type: none"> a) Höher b) Niedriger

Ebene Gesamt-GdB:

Gesamtbeurteilung	Beschreibung
Keine Änderung	<u>Gegenüber dem angefochtenen Bescheid</u> ändert sich nichts an Gesamt GdB oder Merkzeichen
Teilweise Änderung in Wi-KI-Ber	<u>Gegenüber dem angefochtenen Bescheid</u> ergibt sich ein höherer Gesamt GdB und/oder weitere Merkzeichen mit Wirksamkeit vor Erlass des angefochtenen Bescheides und nach Erlass des letzten rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Widerspruchsziel bzw. Klageziel teilweise erreicht wird (teilweise Abhilfe bzw. teilweiser Erfolg der Klage)
Änderung in Wi-KI-Ber	<u>Gegenüber dem angefochtenen Bescheid</u> ergibt sich ein höherer Gesamt GdB und/oder weitere Merkzeichen mit Wirksamkeit vor Erlass des angefochtenen Bescheides und nach Erlass des letzten rechtskräftigen Bescheides, mit dem das Widerspruchsziel bzw. Klagziel vollständig erreicht wird (volle Abhilfe bzw. voller Erfolg der Klage)
Besserung § 48 Abs.1 SGB X	<p>Verringerung des Gesamt GdB und/oder Wegfall von Merkzeichen wegen Besserung <u>gegenüber dem angefochtenen Bescheid (Zeitpunkt der Besserung, d.h. Wirksamkeitsdatum nach Erlass des angefochtenen Bescheides)</u></p> <p>Eine Herababsetzung des GdB/ein Entzug von Merkzeichen wegen Besserung kann nur für die Zukunft erfolgen. Eine Besserung ist vom Versorgungsamt nachzuweisen.</p> <p>Vom Gutachter wird zur besseren Nachvollziehbarkeit das Datum der tatsächlichen medizinischen Besserung eingetragen. Dieses wird verwaltungsseitig bei der Bescheidschreibung geändert (Tagesdatum plus Postlaufzeit).</p>
Verschlimmerung § 48 Abs.1 SGB X	<u>Gegenüber dem angefochtenen Bescheid</u> ergeben sich ein höherer Gesamt GdB und/oder neue Merkzeichen mit <u>Wirksamkeit nach Erlass des angefochtenen Bescheides</u>
Unrichtigkeit § 44 SGB X	Eine <u>frühere bereits rechtskräftig gewordene Feststellung</u> war schon zum damaligen Zeitpunkt zu Ungunsten des Antragstellers zweifelsfrei rechtswidrig zu niedrig/schlecht (auch bei Unrichtigkeit wegen zu spätem Wirksamkeitsdatum).
Unrichtigkeit § 45 Abs. 1 SGB X	<u>Der angefochtene Bescheid</u> (Herabsetzung im Widerspruchsverfahren) oder Eine <u>frühere bereits rechtskräftig gewordene Feststellung</u> war schon zum damaligen Zeitpunkt zu Gunsten des Ast. zweifelsfrei rechtswidrig zu hoch.

Gesamtbeurteilung	Beschreibung
	<p>Eine Herabsetzung/ ein Entzug von Merkzeichen kann i.d.R. nur für die Zukunft erfolgen. Zudem darf die rechtswidrige Feststellung i.d.R. nicht länger als 2 Jahre zurückliegen.</p> <p>Vom Gutachter wird das Datum, zu dem die Unrichtigkeit aus medizinischer Sicht anhand der Befundlage festgestellt werden kann, eingetragen. Dieses wird verwaltungsseitig im Rahmen der Bescheidbeschreibung geändert (Tagesdatum plus Postlaufzeit).</p>
Änderung § 48 Abs 3 SGB X	<p>Eine bereits rechtskräftig gewordene rechtswidrige Feststellung zu Gunsten des Antragstellers liegt vor, aber die 2-Jahresfrist für die Rücknahme ist verstrichen und eine Rücknahme nach § 45 SGB X daher nicht mehr möglich. Aus rechtlichen Gründen verbleibt es daher bei der fehlerhaften Feststellung. Zukünftige Verschlimmerungen wirken sich erst erhöhend aus, wenn der aus rechtlichen Gründen bestehende Gesamt GdB tatsächlich übertroffen wird. Bei Merkzeichen ist eine Abschmelzung nicht möglich.</p> <p>Vom Gutachter ist der anhand der Befundlage angemessene „richtige“ niedrigere GdB-Wert einzutragen. Im Rahmen einer verwaltungsseitigen Stellungnahme wird dieser ggf. bei Bescheiderteilung angepasst.</p>
Rechtliche Änderung	<p>Es ergibt sich eine Änderung des Gesamt GdB und/ oder von Merkzeichen aufgrund einer Änderung der VersMedV oder einer anderen rechtlichen Grundlage (§ 48 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 SGB X)</p>